

## **Info aus dem Justizportal NRW**

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung aus der Entscheidung/dem Vergleich  
**aus Dänemark und dem Vereinigten Königreich**  
in Deutschland?

Wie vollstrecke ich in Altfällen aus dem Schuldtitel **aus den übrigen**  
**EU-Mitgliedstaaten?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung in Deutschland?**

Verfahren mit **Exequatur**  
**Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008**  
**EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)**

### **Warum kann ich nicht aus dem dänischen oder britischen Schuldtitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?**

Da Dänemark und das Vereinigte Königreich nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, findet Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung keine Anwendung.

Aus einem dänischen oder britischen Schuldtitel, der nicht als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist, kann nicht unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus dem dänischen oder britischen Schuldtitel ist erst möglich, nachdem das Amtsgericht - Familiengericht - erklärt hat, dass der dänische oder britische Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

### **Warum kann ich nicht in Altfällen aus den ausl. Schuldtiteln unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?**

Da Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung erst ab 18.06.2011 Anwendung findet, können in Altfällen aus den nicht als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtiteln aus dem EU-Ausland noch nicht unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Die Gläubigerpartei muss in Altfällen zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung des ausl. Schuldtitels in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus dem niederländischen Schuldtitel ist in Altfällen erst möglich, nachdem das Amtsgericht - Familiengericht - erklärt hat, dass der niederländische Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Amtsgericht - Familiengericht - führen.

Die bisherige Regelung aus der Brüssel I-Verordnung (Vorlage des Formblatts V VO (EU) Nr. 44/2001) wurde durch die Vorlage des Auszugs (Formblatt II EuUnthVO) ersetzt.

Diese Regelung in der EU-Verordnung Nr. 4/2009 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Mit

- der Errichtung zentraler Behörden,
- der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zentralen Behörden in der Europäischen Union,
- der Abschaffung finanzieller Hürden,
- dem erweiterten Auskunftsrecht der zentralen Behörden gegenüber Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten

soll die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erleichtert werden.

### **Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?**

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO))
- Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 (AUG)).

**Welche EU-Mitgliedstaaten sind nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden?**

**Wie ist für diese EU-Mitgliedstaaten der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung?**

Nicht gebunden an das Haager Protokoll von 2007 sind folgende EU-Mitgliedstaaten:

- Dänemark
- Vereinigtes Königreich.

Kapitel IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der Europäischen Unterhaltsverordnung finden daher insoweit ab 01.03.2002 bzw. 01.07.2007 Anwendung.

**Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der Europäischen Unterhaltsverordnung? Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?**

Die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) ist am 18.06.2011 in Unterhaltssachen durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44, Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Art. 23 - 38 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 finden daher Anwendung auf die ab 01. 03. 2002 bzw. ab dem EU-Beitritt ergangenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet Kapitel IV Abschnitt 2 der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung auf die ab 01. 07. 2007 erlassenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche;

die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist in Dänemark am 01. 07. 2007 in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Obwohl Deutschland an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, kann aus einer dänischen oder britischen öffentlichen Urkunde nicht unmittelbar in Deutschland nach Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 vollstreckt werden.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren aus kroatischen Schuldtiteln in Deutschland richtet sich in Unterhaltssachen daher nicht nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008.

Für den zeitlichen Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 ist

- hinsichtlich des **Anfangszeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Schuldtitels** (gerichtliche Entscheidung/Vergleich)

und

- hinsichtlich des **Endzeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Vergleichs** bzw. des **gerichtlichen Beschlusses** aufgrund schriftlichen **Vergleichsvorschlags** der Verfahrensbeteiligten oder das Datum der **Verfahrenseinleitung** bei **gerichtlichen Entscheidungen**

maßgebend.

Im Verhältnis zu **Deutschland** fällt der Schuldtitel aus dem EU-Ausland in den Anwendungsbereich der **EU-Verordnung Nr. 4/2009**, sofern dieser nach dem **28.02.2002** errichtet worden ist, Art. 75, 76 EuUnthVO.

Die Vorschriften der Art. 75 II, 76 EuUnthVO sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 richtet, wenn der Schuldtitel

- im Ursprungsmitgliedstaat zeitlich im Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 der Europäischen Unterhaltsverordnung
- und
- im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) zeitlich im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009

fällt, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Unerheblich ist hierbei, ob der Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist oder nicht.

Den Zeitpunkt/Zeitraum der Errichtung des ausländischen Schuldtitels bzw. der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung, für den/die ein ausl. Auszug (Formblatt II EuUnthVO) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt wird, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

| <b>Ursprungsmitgliedstaat<br/>(EU-Mitgliedstaat, in dem der<br/>Schuldtitel errichtet worden ist):</b> | <b>zeitlicher Anwendungsbereich des<br/>Kapitels IV Abschnitt 2<br/>(Art. 23 – 38) der<br/>EU-Verordnung Nr. 4/2009<br/>für den ausländischen Schuldtitel:</b> |
|--|--|
| Belgien  | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Bulgarien  | 01.01. 2007 – 17. 06. 2011   |
| Dänemark   | ab 01. 07. 2007  |
| Estland  | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Finnland   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Frankreich   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Griechenland   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Irland   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Italien  | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Kroatien   | ./.  |
| Lettland   | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Litauen  | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Luxemburg  | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Malta  | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Niederlande  | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Österreich   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Polen  | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Portugal   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Rumänien   | 01.01. 2007 – 17. 06. 2011   |
| Schweden   | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Slowakei   | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Slowenien  | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Spanien  | 01.03. 2002 – 17. 06. 2011   |
| Tschechische Republik  | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Ungarn   | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |
| Vereinigtes Königreich   | ab 01. 03. 2002  |
| Zypern   | 01.05. 2004 – 17. 06. 2011   |

Im Verhältnis zum

- **Vereinigten Königreich**

wird ein Auszug (Formblatt II EuUnthVO) aus dem britischen Schuldtitel für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt, sofern der Schuldtitel nach dem **28.02.2002** erlassen worden ist oder die Verfahrenseinleitung nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

Im Verhältnis zu

- **Dänemark**

wird ein Auszug (Formblatt II EuUnthVO) aus dem dänischen Schuldtitel für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt, sofern der Schuldtitel nach dem **30.06.2007** erlassen worden ist oder die Verfahrenseinleitung nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

Da Dänemark und das Vereinigte Königreich nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, besteht hinsichtlich des Endzeitpunkts keine zeitliche Begrenzung.

Für Schuldtitel aus den **übrigen EU-Mitgliedstaaten** wird ein Auszug (Formblatt II EuUnthVO) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt, sofern der Schuldtitel vor dem 18.06.2011 errichtet worden ist oder die Verfahrenseinleitung bis zum 17.06.2011 erfolgte.

### **Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Um aus der Entscheidung/dem Vergleich aus einem anderen EU-Mitgliedstaat die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels durch das Amtsgericht - Familiengericht - mit Zustellungsbescheinigung.

### **Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels zuständig?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 27 EuUnthVO, §§ 35 AUG, 23 b GVG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Familiengericht - zu richten.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht - am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, Art. 27 II EuUnthVO.

### Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. § 36 AUG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

„In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren  
... gegen ...

beantrage ich den anl. Vollstreckungstitel gem. Art. 26 EuUnthVO  
(EU-Verordnung Nr. 4/2009 (Europäische Unterhaltsverordnung))

i. V. m. §§ 40, 41 AUG (Auslandsunterhaltsgesetz) für vollstreckbar zu erklären und  
mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses beantrage ich die  
Erteilung eines Zeugnisses gem. § 53 AUG, um die Zwangsvollstreckung in  
Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schudtitel mit begl. Übersetzung  
sowie den Auszug gem. Art. 20 I b, (48 III) EuUnthVO (Formblatt II EuUnthVO)  
mit je 2 Abschriften.

Der Nachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der  
Entscheidung/des Vergleichs für bzw. gegen den Rechtsnachfolger  
 ist nicht erforderlich.  
 ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

gez. ....  
(Unterschrift)

### Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?

#### Welche Unterlagen muss ich dem Amtsgericht - Familiengericht - vorlegen?

Die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 28, (48) EuUnthVO.

Die (vereinfachten) Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl.  
Vergleichs erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen  
Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht - Familiengericht -,  
Art. 41 I, (48 II) EuUnthVO, § 40 AUG.

Dem Amtsgericht - Familiengericht - sind vorzulegen:

- Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs,
- ausl. Auszug aus der Entscheidung/dem Vergleich (Formblatt II EuUnthVO),
- ggfs. Nachweis über Verfahrenskostenhilfe im Ursprungsmitgliedstaat,
- ggfs. - auf Verlangen des Amtsgerichts - Familiengericht - : eine Übersetzung der Urkunden in deutscher Sprache.

Dem vollstr. Schuldtitel nebst begl. Übersetzung sind 2 Abschriften beizufügen, § 36 IV AUG.

Der Vorlage der Bescheinigung des ausl. Gerichts über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu der ausl. Säumnisentscheidung bedarf es nicht.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 65 EuUnthVO.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?**

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 28 I a), (48 II) EuUnthVO.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich an die Schuldnerpartei?**

Nein,

Art. 41 I, (48 II) EuUnthVO, § 42 I AUG.

Nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 31 II, (48 II) EuUnthVO.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Prozessrecht des Ursprungsmitgliedstaates die Zustellung Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen ausl. Auszug (Formblatt II EuUnthVO)?**

Ja,  
Art. 28, (48) EuUnthVO.

Der ausl. Auszug (Formblatt II EuUnthVO) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Ursprungsmitgliedstaat.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Auszugs (Formblatt II EuUnthVO) an die Schuldnerpartei?**

Nein.  
Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung des ausl. Auszugs an die Schuldnerpartei vor.

**Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?**

Ja.  
Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, § 39 I AUG.

Der Auszug reicht als Nachweis nicht aus.

### **Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?**

Nein,

Art. 30 S. 2, (48 II) EuUnthVO.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren vor dem Oberlandesgericht statt, Art. 32 III, (48 II) EuUnthVO.

### **Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?**

Die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 28, (48) EuUnthVO.

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - kein Anwaltszwang, § 38 II AUG.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 24, (48) EuUnthVO.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 24 b EuUnthVO die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder gleichwertiger Schriftstücke an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats eine Zustellung vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Entscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

Ist der Gläubigerpartei im Ursprungsmitgliedstaat Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45, (48 II) EuUnthVO.

Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Familienrichter des Amtsgerichts - Familiengericht -, Art. 27 EuUnthVO i. V. m. § 35 I AUG.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss;

ist die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung/dem ausl.

Vergleich zuzulassen, so beschließt das Amtsgericht - Familiengericht -, dass die ausl. Entscheidung/der ausl. Vergleich mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, § 40 I AUG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Amtsgerichts - Familiengericht -, § 41 I AUG.

Der Wortlaut der Vollstreckungsklausel ergibt sich aus § 41 AUG.

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?**

Der Schuldtitel wird für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung fällt,
  - der Schuldtitel im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 28, (48) EuUnthVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Ist der Schuldtitel nicht hinreichend bestimmbar oder liegen die sonstigen Voraussetzungen nicht vor, lehnt das Gericht den Antrag durch Beschluss ab.

Der Auszug (Formblatt II EuUnthVO) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 32, 33, (48 II) EuUnthVO vor dem Oberlandesgericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?**

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 24 EuUnthVO bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 30 S. 1, (48 II) EuUnthVO; diese werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 32 bzw. 33, (48 II) EuUnthVO) im Rechtsbehelfsverfahren vom Oberlandesgericht geprüft.

Das Oberlandesgericht versagt die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 24 a), (48 II) EuUnthVO,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 24 b) EuUnthVO,
- Unvereinbarkeit der ausl. Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 24 c) oder d) EuUnthVO.

Nach Art. 34 I, (48 II) EuUnthVO i. V. m. Art. 24 a) EuUnthVO ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur im Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte eine ausl. Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Art. 24 b) EuUnthVO dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei. Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht an.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners unmaßgeblicher Zustellungsfehler nicht dazu führen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Säumnisentscheidung zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob der Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihm die Verteidigung möglich war.

Art. 24 c) und d) EuUnthVO regelt schließlich den Fall der Titelkollision.

Sind die Entscheidungen unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen. Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt jedoch nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne des Art. 24 c) oder d) EuUnthVO.

### **In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 24 b) EuUnthVO (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?**

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

### **Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland?**

Keine.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Unterhaltstitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 32, (48 II) EuUnthVO bzw.

Art. 33, (48 II) EuUnthVO befasste Oberlandesgericht setzt das Vollstreckbarerklärungsverfahren aus, falls die Vollstreckung des ausl. Schuldtitels im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 35, (48 II) EuUnthVO.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung des Oberlandesgerichts bedeutsam sein;

die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

**Mit welchem Rechtsbehelf kann ich als Schuldnerpartei die Aufhebung oder Abänderung des ausl. Unterhaltstitels geltend machen?**

Sofern und soweit die Aufhebung bzw. Abänderung nach der Vollstreckbarerklärung erfolgte, kann die Schuldnerpartei in einem besonderen Verfahren vor dem Gericht die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen, § 67 AUG.

**In welchen Fällen kann ich als Schuldnerpartei materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Unterhaltsanspruch (Erfüllung, Erlass, Aufrechnung) im Vollstreckbarerklärungsverfahren erheben?**

**Welche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch kann ich über § 59a AUG nicht erheben?**

Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Unterhaltsanspruch können im Vollstreckbarerklärungsverfahren im Wege der Beschwerde (Art. 32 EuUnthVO, § 43 AUG) nur erhoben werden, wenn die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach Erlass der ausl. Unterhaltsentscheidung entstanden sind. Mit Art. 42 EuUnthVO, wonach die Entscheidung im Vollstreckungsstaat in der Sache nicht nachgeprüft werden darf, ist diese Regelung vereinbar, da der Richter im Ursprungsmitgliedstaat diese Einwendungen noch gar nicht berücksichtigen konnte.

Für Vergleiche gilt die zeitliche Beschränkung hingegen nicht, Art. 59 a II AUG. Einwendungen gegen den titulierten Anspruch, die im Wege des Abänderungsverfahrens geltend zu machen wären, kann die Schuldnerpartei indes nicht über § 59a AUG erheben.

**Kann ich den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - anfechten?**

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde ist unbefristet, Art. 32, (48 II) EuUnthVO, § 43 AUG.

**Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts anfechten?**

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden;

die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 30 Tage, Art. 32, (48 II) EuUnthVO i. V. m. § 43 AUG.

**Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?**

Ja.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Amtsgerichts - Familiengericht - über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich;

ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 36 III, (48 II) EuUnthVO i. V. m. § 53 AUG.

**Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?**

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Amtsgerichts - Familiengericht - das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, § 53 AUG.

In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses erteilt.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Amtsgericht - Familiengericht -.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

**Kann ich aus der Kostenentscheidung des Amtsgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben?  
Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des (vereinfachten) Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Amtsgericht - Familiengericht - zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 40 I AUG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf § 788 ZPO),  
vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011  
- 32 Sdb 15/11 -.

**Welche Kosten entstehen für mich?**

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Amtsgericht - Familiengericht - gem. KV Nr. 1710 FamGKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts - Familiengericht - zum ausl. Schuldtitel?**

Ja,

Art. 26, (48 II) EuUnthVO, §§ 36 I, 41 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 31, (48 II) EuUnthVO, §§ 42 I AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 31, (48 II) EuUnthVO, § 42 I AUG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?**

**In welchen Fällen ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen?**

Ja;

Verfahrensbeteiligte erhalten ggfs. auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO. § 22 AUG

Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche ratenfreie Verfahrenskostenhilfe.

Dies gilt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Gläubigerpartei, Art. 46 EuUnthVO, § 22 AUG.

Nur in Fällen der Mutwilligkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit ist die Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen, Art. 46 II EuUnthVO, § 22 II AUG.

**Befreit mich die Verfahrenskostenhilfe von der Zahlung der Übersetzungskosten?**

Ja.

Die Verfahrenskostenhilfe beinhaltet auch die Befreiung von den Übersetzungskosten, Art. 45 EuUnthVO.

**Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?**

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe ist in der Regel kostenfrei, Art. 54 EuUnthVO.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

**Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?**

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des

regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Zu den Aufgaben der zentralen Behörde gehören u. a.:

- gütliche Einigungen mit der Schuldnerpartei (Mediation),
- Ermittlung der Anschrift der Schuldnerpartei,
- Ermittlung des Einkommens der Schuldnerpartei,
- Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 50, 51, 53 und 58 EuUnthVO i. V. m. § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird von den Jugendämtern unterstützt, z. B. bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände - in Hinblick auf § 18 SGB VIII bzw. § 59 SGB VIII.

### **Wo finde ich die zentrale Behörde?**

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html)

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Ursprungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Justizportal.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Dänemark keine zentrale Stelle eingerichtet hat. Da Kapitel III und VII der Europäischen Unterhaltsverordnung im Verhältnis zu Dänemark keine Anwendung finden, gibt es noch keine zentrale Behörde in Dänemark, vergl. Mitteilung der EU-Kommission, ABl. (Amtsblatt der Europäischen Union) L 149 vom 12. 06. 2009, S. 80.

### **Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?**

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

### **Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?**

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

### **Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?**

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch in Deutschland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen ausl. Gericht zu stellen.

### **Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zentralen Behörde?**

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatts VI bzw. VII EuUnthVO.

### **Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?**

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausl. Schuldtitels in Deutschland stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?**

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt folgende Anträge an die zentrale Behörde stellen:

- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung einschl. Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung, wenn die Vollstreckbarerklärung nicht möglich ist,
- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände.

Die nationale zentrale Behörde ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?**

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, die die einstweilige Einstellung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung bewirkt, stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?**

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Unterhaltsverordnung in Altfällen keine Anwendung findet?** bzw.

#### **Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in diesen Altfällen?**

Hinsichtlich dieser Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen, Lugano-Übereinkommen bzw. Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Da Kroatien nicht Vertragsstaat des

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973),
- Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ)  
oder
- des Lugano-Übereinkommens (LugÜ)

ist, richtet sich in Altfällen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung kroatischer Schuldtitel in Deutschland daher nach dem Grundsatz der tatsächlichen Gegenseitigkeit i. S. d. § 109 IV Zi. 1 FamFG.

### Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN);  
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal  
[https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_taxonomy\\_action.do?plang=de&idTaxonomy=155](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155)  
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:  
[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt\\_Beistaende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):  
<http://www.europe-eje.eu/de>  
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

## Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:  
[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\\_pfaendung/gv\\_006\\_neu.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf)  
 Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;  
 Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.  
 Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung:  
[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\\_pfaendung/ZP313\\_bundesministerium.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf)  
 Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

## Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

## Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

## Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

**Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?**

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

**Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

[https://www.justiz.nrw/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php](https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php)